



Rat der  
Europäischen Union

055099/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 22/02/19

Brüssel, den 21. Februar 2019  
(OR. en)

9218/98  
DCL 1

ENV 253

### FREIGABE

---

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| des Dokuments | ST 9218/98 RESTREINT  |
| vom           | 3. Juni 1998          |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |

---

|        |  |
|--------|--|
| Betr.: | Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Protokoll über Stickoxide und verwandte Substanzen im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung auszuhandeln |
|--------|--|

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9218/98

RESTREINT

ENV 253

**I/A-PUNKT VERMERK**

---

des Generalsekretariats

für den AStV/RAT

---

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Protokoll über Stickoxide und verwandte Substanzen im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung auszuhandeln

---

1. Die Gruppe "Umweltfragen" hat diese Empfehlung zuletzt am 27. Mai 1998 geprüft und sich auf die in der Anlage beigefügten Schlußfolgerungen geeinigt (die dänische Delegation hat noch einen Parlamentsvorbehalt).
  2. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat empfehlen, die beigefügten Schlußfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-

**Entwurf für Schlußfolgerungen des Rates betreffend**  
**die Teilnahme der Gemeinschaft an den Verhandlungen**  
**über ein Protokoll über Stickstoffoxide und verwandte Substanzen**  
**im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über**  
**weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**

Der Rat nimmt folgende Schlußfolgerungen an:

Die Gemeinschaft nimmt hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen an den Verhandlungen über ein Protokoll über Stickstoffoxide und verwandte Substanzen im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung teil.

Die Kommission führt diese Verhandlungen entsprechend den folgenden Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten in Brüssel oder an Ort und Stelle.

Was Angelegenheiten im Rahmen des Protokolls anbelangt, die teilweise der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft und teilweise der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, so sollten der Vorsitz, die Kommission und die Mitgliedstaaten im Wege einer Koordinierung in Brüssel oder vor Ort eine enge Zusammenarbeit während der Verhandlungen sicherstellen.

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission gewährleistet, daß die Bestimmungen des Protokolls über Stickstoffoxide und verwandte Substanzen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Einklang stehen.
2. Die Kommission gewährleistet, daß das Protokoll über Stickstoffoxide und verwandte Substanzen geeignete Vorschriften umfaßt, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei des Protokolls zu werden.
3. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle Probleme, die sich im Laufe der Verhandlungen ergeben können.

4. Die Kommission führt die Verhandlungen mit dem Ziel, bei den Emissionen von versauernden, ozonbildenden und eutrophierenden Luftschadstoffen in der gesamten UN-ECE-Region Verringerungen zu erreichen, die im größtmöglichen Maße zur Verwirklichung des in den Schlußfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung gesteckten Gesamtziels der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Umweltqualitätsziele beitragen.
  
5. Die Europäische Gemeinschaft sollte bestrebt sein sicherzustellen, daß das bei der Entwicklung und Verfeinerung von Maßnahmen zur Verringerung der Versauerung, der Ozonbildung und der Eutrophierung im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und in der Europäischen Gemeinschaft miteinander zu vereinbarende und, soweit möglich, gemeinsame Ansätze und Methoden zum Tragen kommen.

DECLASSIFIED